

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Hochspannungstechnische Gesellschaft an der RWTH Aachen“ (HTG). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Hochspannungstechnische Gesellschaft an der RWTH Aachen e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Veranstaltungen und Arbeit am Institut für Hochspannungstechnik der RWTH Aachen (IFHT) sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf den vom IFHT vertretenen Forschungsgebieten,
- b. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am IFHT, zum Beispiel durch die Vergabe und Vermittlung von Stipendien oder die Vergabe und Vermittlung von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen,
- c. die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches auf den genannten Gebieten mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Ämtern jeder Art, welche an diesen Fragestellungen interessiert sind,
- d. die Förderung der Bildung eines sozialen und fachlichen Netzwerks der Mitglieder des Vereins untereinander und mit gegenwärtig wissenschaftlich Beschäftigten des IFHT durch Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel sowie mittels regelmäßig stattfindender Veranstaltungen (z.B. jährliches „Ehemaligentreffen“),
- e. die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der unter a. bis d. genannten Ziele.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Mitglieder des Vereins können folgende Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen:

1. Ehemalige des IFHT, die wissenschaftlich beschäftigt waren (zum Beispiel Professoren, Doktoranden, Lehrbeauftragte),
2. Ehemalige des IFHT, die ihr Master- oder Diplomstudium am IFHT abgeschlossen haben, und
3. Ehemalige des IFHT, die langjährig als nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt waren.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag weitere natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. bei natürlichen Personen durch Tod
4. bei juristischen Personen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der

Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(8) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in einjährigem Turnus statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Beirat

2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung von Vorstand und Beirat für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Durchführung der jeweils fälligen Wahlen in Vorstand und Beirat
6. Sonstige Beschlussfassungen und Satzungsänderungen

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung kann innerhalb dieser Zeit den Vorstand auflösen. Der aufgelöste Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands, die binnen sechs Wochen von der Mitgliederversammlung erfolgen muss, geschäftsführend im Amt.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes darf nicht hauptamtlich an einer Hochschule tätig sein. Der Inhaber des Lehrstuhls für Hochspannungstechnik ist kraft seines Amtes und für dessen Dauer Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung sowie die Umsetzung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, die Verwaltung und Vergabe der Mittel des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden in der Person des Inhabers des Lehrstuhls für Hochspannungstechnik kraft seines Amtes und für dessen Dauer und aus

bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beirats für die Dauer von drei Geschäftsjahren wählt. Der Vorstand kann weitere Personen, die Mitglieder des Vereins sein sollen, in den Beirat für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres berufen und diese berufenen Mitglieder auch wieder abberufen.

(2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere die Mitarbeit an konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des Vereins.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Beirats schriftlich bevollmächtigt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Falls eine Beiratssitzung beschlussunfähig ist, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 21 Tagen einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Niederschrift in einem Bericht, der spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.